

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2377/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2378/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2379/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . . 5
- \*Verordnung (EWG) Nr. 2380/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China . . . . . 8**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 2381/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Rumänien . . . . . 10**
- Verordnung (EWG) Nr. 2382/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien . . . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2383/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien . . . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2384/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Polen 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2385/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2335/83 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien . . . 15

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2386/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse . . . . . 16

Verordnung (EWG) Nr. 2387/83 der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . . 18

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

83/401/EWG :

**\*Entscheidung des Rates vom 9. August 1983 zur Genehmigung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen . . . . . 19**

**Kommission**

83/402/EWG :

**\*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983 über die Liste der Betriebe Neuseelands, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist . . . . . 24**

83/403/EWG :

**\*Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1983 an die Republik Griechenland zur Umformung der staatlichen Handelsmonopole im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 EWG-Vertrag . . . . . 29**

83/404/EWG :

**\*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Jahr 1983 in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 75/268/EWG des Rates . . . . . 31**

83/405/EWG :

**\*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Großherzogtum Luxemburg gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates . . . . . 34**

83/406/EWG :

**\*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Belgien gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates . . . . . 35**

83/407/EWG :

**\*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Genehmigung einer Änderung des Rahmenprogramms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates . . . . . 36**

83/408/EWG :

**\*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Italien gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates . . . . . 37**

83/409/EWG :

- \*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Infrared Spectrophotometer, model DA 3-02“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . . 38

83/410/EWG :

- \*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Spectrophotometer, model DA 3-01“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . . 39

83/411/EWG :

- \*Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BIOTRONEX — Sine-Wave Blood Flowmeter, model BL - 613EZ“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . . 40

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/83 DER KOMMISSION****vom 23. August 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 22. August 1983 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	70,39
10.01 B II	Hartweizen	107,01 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	83,89 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	61,39
10.04	Hafer	70,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,59 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	69,82 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	111,54
11.01 B	Mehl von Roggen	130,41
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	178,95
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	120,45

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2378/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. August 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	7,87
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2379/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1689/83<sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist derzeit der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie zahlt. Der Mitgliedstaat hat jedoch beschlossen, diese Prämie lediglich im Gebiet 5 (Großbritannien) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1837/80 anzuwenden. Die Kommission muß also für den Zeitraum vom 1. bis 7. August 1983 die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. für das Vereinigte Königreich das Gebiet Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in dem Zeitraum vom 1. bis 7. August 1983 wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1267/83<sup>(6)</sup>, Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, festgesetzt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für den Zeitraum vom 1. bis 7. August 1983 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 werden für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in dem Zeitraum vom 1. bis 7. August 1983 das Gebiet Großbritanniens verlassen, die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1983.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 24. 6. 1983, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 59.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe in Großbritannien für die am 1. August 1983 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	141,339 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der von Großbritannien festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet Großbritanniens in der am 1. August 1983 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)	
		Belastung	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	
		66,429	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	
		1. ganze oder halbe Tierkörper	141,339
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	98,937
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	155,473
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	183,741
		5. anderes :	
		aa) Teilstücke mit Knochen	183,741
bb) Teilstücke ohne Knochen	257,237		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :		
		1. ganze oder halbe Tierkörper	106,004
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	74,203
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	116,604
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	137,805
		5. anderes :	
		aa) Teilstücke mit Knochen	137,805
bb) Teilstücke ohne Knochen	192,927		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
		1. mit Knochen	183,741
	2. ohne Knochen	257,237	

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2380/83 DER KOMMISSION

vom 23. August 1983

## zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren (Kategorien 15 B und 28), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in China, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Höchstmengen überschritten oder drohen sie zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurden China Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, werden für die betreffenden Waren vorläufige Höchstmengen festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1983 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr in die Benelux-Länder von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

*Artikel 2*

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China in die Benelux-Länder versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schifffladescheins nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Alle ab 1. Januar 1983 aus China versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten Waren nicht entgegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die nach Abschluß der eingeleiteten Konsultationen endgültige Höchstmengen festlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.

## ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittland	Mitgliedstaaten	Einheit	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  B. andere:  Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	BNL	1 000 Stück	40
28	60.05 A II b) 4 ee)	60.05-61, 62, 64	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:  A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör:  II. andere:  Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	BNL	1 000 Stück	20

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 28), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in Rumänien, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 wurde Rumänien am 31. Mai 1983 ein Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsultationen wurde eine vorläufige Höchstmenge für die Einfuhren ins Vereinigte Königreich mit Verordnung (EWG) Nr. 1815/83 der Kommission vom 30. Juni 1983<sup>(2)</sup> festgesetzt.

Im Laufe der Konsultationen, die am 28. Juli 1983 stattfanden, wurden für die Einfuhren von Waren der Kategorie 28 in das Vereinigte Königreich für die Jahre 1983 bis 1986 mengenmäßige Beschränkungen vereinbart.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels wird die Einhaltung der Höchstmenge durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1983 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Rumänien in das Vereinigte Königreich ausgeführten Waren müssen von den Höchstmengen für 1983 abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Rumänien die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

*Artikel 2*

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1815/83 von Rumänien ins Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Konnossements oder eines gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1815/83 von Rumänien ins Vereinigte Königreich versandten Waren unterliegen weiterhin der doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der ab 1. Januar 1983 aus Rumänien ins Vereinigte Königreich versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von den für das Jahr 1983 festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

Die Festlegung dieser Höchstmengen hindert nicht die Einfuhr von unter diese Höchstmengen fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 1815/83 aus Rumänien in das Vereinigte Königreich abgesandt wurden.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1815/83 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 2. 7. 1983, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

*ANHANG*

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Provisorische Höchstmenge
28	60.05 A II b) 4 ee)	60.05-61, 62, 64	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungs-zubehör : II. andere : Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Vereinigtes Königreich	1 000 Stück	1983 : 90 <sup>(1)</sup> 1984 : 94 1985 : 97 1986 : 102

<sup>(1)</sup> Ausnahmsweise wurde für das Jahr 1983 eine zusätzliche Menge von 15 000 Stück vereinbart.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2382/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2307/83 der Kommission vom 11. August 1983 <sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien eine Ausgleichsabgabe vorgeesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine

Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pflaumen mit Ursprung in Jugoslawien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2307/83 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1983, S. 55.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2383/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2321/83 der Kommission vom 12. August 1983<sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine

Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pflaumen mit Ursprung in Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2321/83 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2384/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung  
in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des  
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-  
organisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2322/83 der  
Kommission vom 12. August 1983 <sup>(3)</sup> wird bei der  
Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Polen eine  
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an  
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-  
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei  
der Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Polen sind  
daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2322/83 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2385/83 DER KOMMISSION**

vom 23. August 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2335/83 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2335/83 vom 16. August 1983 <sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pflaumen mit Ursprung in Jugoslawien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2335/83 erwähnte Betrag von 7,85 ECU wird durch den Betrag von 25,04 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 17. 8. 1983, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2386/83 DER KOMMISSION**  
**vom 23. August 1983**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr für Obst und Gemüse anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/83 <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1659/83 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr für Obst und Gemüse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1659/83 werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 22. 6. 1983, S. 14.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. August 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungs-betrag
ex 07.01 M	Tomaten der Güteklassen Extra, I und II	4,50
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II : für Ausfuhren nach :	
	— den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas	12,00
	— anderen Bestimmungen	8,00
ex 08.04 A I	Tafeltrauben :	
	— frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	4,84
	— frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Mandeln	9,67
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	14,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, mit der Schale	7,50
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	14,51
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Mostäpfeln : für Ausfuhren nach :	
	— Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien <sup>(1)</sup> , dem Iran, dem Irak und Jordanien	12,00
	— den Ländern und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln und Finnland	4,00
08.07 A	Aprikosen der Klassen Extra, I und II für Ausfuhren nach allen anderen Bestimmungen als der Schweiz und Österreich	12,00
ex 08.07 B	Pfirsiche (ausgenommen Brugnolen und Nektarinen) der Klassen Extra, I und II für Ausfuhren nach allen anderen Bestimmungen als der Schweiz und Österreich :	
	— mit Ursprung in Griechenland	0,00
	— mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten	5,00

<sup>(1)</sup> Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen: Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2387/83 DER KOMMISSION**  
**vom 23. August 1983**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2376/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 23. 8. 1983, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag  <i>(ECU/100 kg)</i>
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	31,35 26,28 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 9. August 1983

**zur Genehmigung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen**

(83/401/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 82/591/EWG<sup>(2)</sup> genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden.

Die meisten durch nationale Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von

Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht beeinträchtigen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen kein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den jeweiligen Drittländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei und auch nicht in dem betreffenden Zeitraum den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die erwähnten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht beeinträchtigen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 19. 8. 1982, S. 24.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. August 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SIMITIS

## BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπής αναανεώσεως
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Extended until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo il rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na verlenging
BENELUX	Japon / Japan	Accord commercial / Handelsakkoord 8. 10. 1960	} 31. 12. 1983
		Protocoles et agreed minutes / Protocollen en Agreed minutes 13. 4. 1963	
		Échange de lettres / Briefwisseling 30. 4. 1963	
DANMARK	Argentina	Handels- og betalingsaftale 25. 11. 1957	31. 12. 1984
	Elfenbenskysten	Handelsaftale 23. 11. 1966	9. 1. 1985
	Irak	Handelsaftale 13. 1. 1960	13. 1. 1985
	Israel	Handelsaftale 14. 11. 1952	14. 11. 1984
	Østrig	Vareudvekslingsaftale 29. 11. 1948	28. 11. 1984
	Portugal	Vareudvekslingsaftale 2. 6. 1950	31. 12. 1984
DEUTSCHLAND	Arabische Republik	Abkommen über den Warenverkehr 18. 2. 1956	31. 12. 1984
	Ägypten	Handels- und Zahlungsabkommen 25. 11. 1957	31. 12. 1984
	Argentinien	Wirtschafts- und Handelsabkommen 21. 4. 1964	31. 12. 1984
	Äthiopien	Handelsabkommen 1. 7. 1955	31. 12. 1984
	Brasilien	Protokoll über Handels- und Zahlungsverkehr 2. 11. 1956	31. 12. 1984
	Chile	Wirtschaftsabkommen 19. 6. 1961	31. 12. 1984
	Dahome	Wirtschaftsabkommen 18. 12. 1961	31. 12. 1984
	Elfenbeinküste	Notenwechsel 3. 12. 1969	2. 12. 1984
	Finnland	Wirtschaftsabkommen 11. 7. 1962	31. 12. 1984
	Gabun	Wirtschaftsabkommen 19. 4. 1962	31. 12. 1984
	Guinea	Handelsabkommen 7. 10. 1951	31. 1. 1985
	Irak	Handelsabkommen 1. 7. 1960	31. 12. 1984
	Japan	Handelsabkommen 8. 3. 1962	31. 12. 1984
	Kamerun	Wirtschafts- und Handelsabkommen 4. 12. 1964	31. 12. 1984
	Kenia	Wirtschaftsabkommen 30. 10. 1962	31. 12. 1984
	Kongo	Wirtschaftsabkommen 6. 6. 1962	31. 12. 1984
	Madagaskar	Handelsabkommen und Briefwechsel 15. 4. 1961	} 31. 12. 1984
	Marokko	Protokoll 20. 1. 1964	
	Neuseeland	Handelsabkommen 20. 4. 1959	31. 12. 1984
	Niger	Wirtschaftsabkommen 14. 6. 1961	31. 12. 1984
Nigeria	Handelsabkommen 25. 3. 1963	31. 12. 1984	

DEUTSCHLAND (Fortsetzung)	Österreich	Handelsabkommen	13. 5. 1954	} 31. 12. 1984	
		Briefwechsel und Protokoll	21. 1. 1963		
	Obervolta	Wirtschaftsabkommen	8. 6. 1961	31. 12. 1984	
	Pakistan	Handelsabkommen und Protokoll	9. 3. 1957	31. 12. 1984	
	Paraguay	Handelsabkommen	25. 7. 1955	31. 12. 1984	
	Schweiz	21. Zusatzprotokoll zum (aufgehobenen) deutsch-schweizerischen Handelsabkom- men	13. 9. 1977	31. 12. 1984	
	Sambia	Wirtschaftsabkommen	10. 12. 1966	31. 12. 1984	
	Sierra Leone	Wirtschaftsabkommen	13. 9. 1963	31. 12. 1984	
	Somalia	Handelsabkommen	19. 1. 1962	31. 12. 1984	
	Sri Lanka	Handelsabkommen	1. 4. 1955	31. 12. 1984	
	Südafrika	Liste der Einfuhrkontingente		31. 8. 1984	
	Tansania	Handels- und Wirtschaftsabkommen	6. 9. 1962	31. 12. 1984	
	Tschad	Wirtschaftsabkommen	31. 5. 1963	31. 12. 1984	
	Tunesien	Handelsabkommen und Zusatzprotokoll	29. 1. 1960 22. 12. 1963	} 31. 12. 1984	
	Uganda	Handelsabkommen	17. 3. 1964		
	Zentralafrikanische Republik	Wirtschaftsabkommen	29. 12. 1962	31. 12. 1984	
	Zypern	Handelsabkommen	30. 10. 1961	31. 12. 1984	
	ΕΛΛΑΣ	Καναδάς	Εμπορική Συμφωνία	28. 8. 1947	25. 8. 1984
		Σουδάν	Εμπορική Συμφωνία	10. 10. 1978	10. 10. 1984
		Ζαΐρ	Εμπορική Συμφωνία	3. 10. 1968	3. 10. 1984
Κορέα		Εμπορική Συμφωνία	4. 10. 1974	4. 10. 1984	
Κύπρος		Εμπορική Συμφωνία	23. 8. 1962	23. 8. 1984	
FRANCE	Argentine	Accord commercial et de paiement	25. 11. 1957	31. 12. 1984	
	Autriche	Accord commercial et protocole	26. 7. 1963	31. 12. 1984	
	Espagne	Accord commercial	27. 11. 1963	31. 10. 1984	
	Islande	Accord économique	6. 12. 1951	31. 12. 1984	
	Israël	Accord commercial	10. 7. 1953	} 31. 12. 1984	
		Protocole	16. 1. 1967		
		Échange de lettres	24. 12. 1968		
	Japon	Accord commercial et protocole	14. 5. 1963	} 10. 1. 1985	
		Protocole	26. 7. 1966		
	Mexique	Accord commercial	11. 7. 1950	28. 11. 1984	
	Norvège	Accord commercial	3. 7. 1951	} 31. 12. 1984	
		Protocole	2. 4. 1960		
		Échange de lettres	6. 2. 1964		
	Portugal	Agreement commercial	25. 3. 1961	31. 12. 1984	
	Suède	Accord commercial	3. 3. 1949	31. 12. 1984	
	Suisse	Accord commercial	21. 11. 1967	31. 12. 1984	
Turquie	Accord commercial	31. 8. 1946	31. 12. 1984		
Yougoslavie	Accord commercial	25. 1. 1964	} 31. 12. 1984		
	Protocole	6. 5. 1970			
IRELAND	Norway	Trade Agreement	2. 7. 1951	31. 12. 1984	
ITALIA	Argentina	Accordo commerciale e scambio di note	25. 11. 1957	31. 12. 1984	
	Canada	Modus vivendi commerciale	28. 4. 1948	31. 12. 1984	
	Costa Rica	Modus vivendi commerciale e scambio di note	20. 2. 1953 23. 6. 1953	} 12. 11. 1984	
	Giappone	Agreed minutes	31. 12. 1969		
	Guatemala	Modus vivendi commerciale	6. 6. 1936	31. 12. 1984	
	Irak	Accordo commerciale	30. 9. 1963	30. 11. 1984	

ITALIA (segue)	Malta	Accordo commerciale	28. 7. 1967	31. 12. 1984
	Marocco	Accordo commerciale	28. 1. 1961	} 31. 12. 1984
		Protocollo	24. 2. 1963	
	Messico	Accordo commerciale	15. 9. 1949	} 31. 12. 1984
		Protocollo	28. 10. 1963	
		Scambio di note	20. 7. 1963	
	Pakistan	Accordo commerciale	10. 1. 1961	10. 1. 1985
	Paraguay	Accordo commerciale	8. 7. 1959	23. 1. 1985
	Portogallo	Accordo commerciale e scambio di note	4. 3. 1961	} 31. 12. 1984
		Scambio di lettere	30. 12. 1961	
	Repubblica araba d'Egitto	Protocollo commerciale	29. 4. 1959	31. 12. 1984
	Siria	Accordo commerciale	10. 11. 1955	31. 12. 1984
	Tunisia	Accordo commerciale e protocollo addizionale	23. 11. 1961	} 31. 12. 1984
		2. 8. 1963		
NEDERLAND	Arabische Republiek			
	Egypte	Handelsovereenkomst	21. 3. 1953	31. 12. 1984
	Argentinië	Handels- en betalingsovereenkomst	25. 11. 1957	31. 12. 1984
	Turkije	Handelsakkoord	6. 9. 1949	31. 12. 1984
UNITED KINGDOM	Spain	Trade and Payments Agreement and subsequent Exchanges of Notes	23. 6. 1948	31. 12. 1984
UEBL / BLEU	Argentine / Argentinië	Accord commercial et de paiement / Handels- en betalingsakkoord	25. 11. 1957	31. 12. 1984
		Accord commercial / Handelsakkoord	8. 11. 1955	30. 9. 1984
	Pakistan	Accord commercial / Handelsakkoord	15. 3. 1952	31. 12. 1984

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

über die Liste der Betriebe Neuseelands, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/402/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um für die Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Neuseeland hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Einige dieser Betriebe, die Gegenstand einer Besichtigung durch die Gemeinschaft an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches zugelassen werden kann.

Der Fall der anderen von Neuseeland vorgeschlagenen Betriebe muß noch anhand zusätzlicher Erkundigungen betreffend ihre hygienischen Verhältnisse und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf eine rasche Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Inzwischen kann diesen Betrieben vorübergehend die Möglichkeit belassen werden, ihre Ausfuhr frischen Fleisches in diejenigen Mitgliedstaaten fortzusetzen,

die zur Annahme dieser Einfuhren bereit sind, um die bestehenden Handelsströme nicht jäh abzubrechen.

Die vorliegende Entscheidung ist daher nach Maßgabe etwaiger Initiativen und Verbesserungen auf diesem Gebiet erneut zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Die Einfuhr frischen Fleisches aus den in der Liste des Anhangs aufgeführten Betrieben bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und das Verbringen in andere Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z.B. von Fleischstücken unter 3 kg oder von Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, für die eine Regelung durch die Gemeinschaft noch nicht gilt oder für die eine Harmonisierung noch aussteht, weiterhin unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages den im einführenden Mitgliedstaat für die Einfuhr geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Betriebe Neuseelands sind für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft nach Maßgabe des genannten Anhangs zugelassen.

(2) Die aus den Betrieben nach Absatz 1 stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch den im Veterinärbereich erlassenen Vorschriften der Gemeinschaft.

### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch die Einfuhr frischen Fleisches bis zum 30. April 1984 von Betrieben, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber am 30. März 1983 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG von den neuseeländischen Behörden amtlich anerkannt und vorgeschlagen worden sind, weiter zulassen, es sei denn, daß vor dem 1. Mai 1984 eine gegenteilige Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie hinsichtlich dieser Betriebe ergeht. Das Verzeichnis dieser Betriebe wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 1983.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung wird vor dem 1. Februar 1984 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontroll-Nr.	Betriebe	Anschrift
<b>I. RINDFLEISCH</b>		
<b>A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe</b>		
ME 14	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Christchurch
ME 15	The Canterbury Frozen Meat Co Ltd	Belfast
ME 21	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
ME 22	Southland Frozen Meat Ltd	Makarewa
ME 24	Hellaby Shortland Ltd	Otahuhu
ME 26	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Balclutha
ME 34	The Canterbury Frozen Meat Co Ltd	Pareora
ME 50	Alliance Freezing Co (Southland) Ltd	Invercargill
ME 56	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd, Rangiuru	Te Puke
ME 63	Farmers Meat Export Ltd	Whangarei
ME 66	Phoenix Meat Co Ltd, Kokiri	Greymouth
ME 69	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch

**B. Zerlegungsbetriebe**

MPH 50	Crown Meats Ltd	Feilding
MPH 52	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 53	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 56	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 63	Primex Meats Ltd	Wellington
MPH 69	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 72	Kellax Foods Ltd	Auckland

**II. SCHAFFLEISCH****A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe**

ME 1 <sup>(1)</sup>	Borthwick CWS Ltd	Masterton
ME 6	Borthwick CWS Ltd	Longburn
ME 8 <sup>(1)</sup>	Gisborne Refrigerating Co Ltd	Gisborne
ME 14	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Christchurch
ME 17	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Timaru
ME 20	Ocean Beach Freezing Co Ltd	Ocean Beach
ME 21	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
ME 22	Southland Frozen Meat Ltd	Makarewa
ME 26	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Balclutha
ME 34	The Canterbury Frozen Meat Co Ltd	Pareora
ME 37	Canterbury Frozen Meat Co (Canterbury) Ltd	Belfast
ME 50	Alliance Freezing Co (Southland) Ltd	Invercargill
ME 56	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd, Rangiuru	Te Puke
ME 58	Hawkes Bay Farmers' Meat Co Ltd	Takapau
ME 60	Pacific Freezing NZ Ltd	Dannevirke
ME 65	AML Meats Ltd	Gisborne
ME 69	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch

<sup>(1)</sup> Nebenprodukte ausgeschlossen.

Veterinärkontroll-Nr.	Betriebe	Anschrift
-----------------------	----------	-----------

**B. Schlachthöfe**

ME 16	The Canterbury Frozen Meat Co Ltd	Ashburton
ME 41	NCF Kaiapoi Ltd	Kaiapoi

**C. Zerlegungsbetriebe**

MPH 39	Defiance Processors Ltd	Dunedin
MPH 42	Fresha Products Ltd	New Plymouth
MPH 45	Canterbury Frozen Meat Co Ltd	Harewood
MPH 50	Crown Meats Ltd	Feilding
MPH 52	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 53	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 54	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch
MPH 56	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 57	NZ Primary Processors Ltd	Mt. Maunganui
MPH 63	Primex Meats Ltd	Wellington
MPH 69	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 72	Kellax Foods Ltd	Auckland
MPH 74	Canterbury Meat Packers Ltd	Ashburton

**III. KÜHLHÄUSER**

S 1	Timaru Harbour Board Cool Store	Timaru
S 2	Auckland Farmer's Freezing Co-op Ltd	Whangarei
S 10	Otago Dairy Producers Cool Storage Ltd	Dunedin
S 11	South Canterbury Co-op Cool Storage Ltd	Timaru
S 17	Cool Hire Storage Ltd	Dunedin
S 25	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
S 28	Cool Stores (NZ) Ltd	Auckland
S 30	N.O. Pierson Ltd	Christchurch
S 31	Pacific Cold Storage Co Ltd	Mt. Maunganui
S 32	Taranaki Producers Freezing Ltd	New Plymouth
S 33	Christchurch Airport Authorities	Christchurch
S 34	Coolpak Prebbleton Ltd, Prebbleton	Christchurch
S 35	Nelson Cold Storage Co-op	Nelson
S 36	Cold Storage (Bay of Plenty) Ltd	Te Puke
S 39	Christchurch Cool Stores Ltd	Christchurch
S 40	Southland Harbour Board	Bluff
S 41	Eljays Ice Box	Feilding
S 42	Wellington Cold Storage Co	Tawa
S 45	Wairarapa Cold Storage	Greytown
S 47	Polar Cold Storage, Hornby	Christchurch
S 49	Chill Air Ltd	Auckland International Airport
S 51	Kiwi Fruit Cool Store Co-op	Gisborne
S 53	Otaki Cold Store	Otaki
S 55	Airport Cold Storage Ltd	Wellington
S 57	Air New Zealand	Auckland Airport
S 58	Cool & Cold Storage Associated Ltd	Te Puke
S 59	Richmond Cool Stores (1963) Ltd, Manchester Street	Hastings
S 60	Export Cool Storage	Mt. Maunganui
S 61	Coolpak Cool Stores Ltd	Timaru

Veterinär- kontroll-Nr.	Betriebe	Anschrift
S 63	Mogal Cool Stores Ltd	Christchurch Airport
S 66	Mogal Cool Stores Ltd	Auckland Airport
S 68	Freezer Flow, Mt Wellington	Auckland
S 70	Freezer Stores Hawkes Bay Ltd	Hastings
S 72	Motueka Coldstorage	Motueka
S 73	LEP International, Mangere	Auckland
S 75	Amaltal Coolstores & Exporters Ltd	Nelson
S 84	Polar Cold Storage Ltd	Dunedin
S 86	Tai-Tapu Dairy Co Ltd	Christchurch
S 87	Homebush Berryfruits	Masterton
S 88	Hawkes Bay Export Cold Stores Ltd	Napier
S 89	R. & W. Hellaby Ltd	Mt Wellington
S 90	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Blenheim
S 91	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
S 92	Food Freezing Partnership	Havelock North
S 93	Air New Zealand	Christchurch
S 95	McCallum Industries Ltd	Patea
S 96	Townsend & Paul Ltd	Napier
S 97	J. Wattie Canneries Ltd	Gisborne

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983

an die Republik Griechenland zur Umformung der staatlichen Handelsmonopole im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 EWG-Vertrag

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(83/403/EWG)

I. Nach Artikel 40 Absatz 1 erster Unterabsatz der Beitrittsakte ist die Republik Griechenland verpflichtet, vom 1. Januar 1981 an ihre staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 EWG-Vertrag schrittweise derart umzuformen, daß zum 31. Dezember 1985 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Artikel 40 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Beitrittsakte bestimmt außerdem, daß die derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber der Republik Griechenland gleichwertige Verpflichtungen übernehmen. In den übrigen Mitgliedstaaten besteht jedoch für kein Erzeugnis ein Handelsmonopol gegenüber Griechenland.

Nach Artikel 40 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Beitrittsakte ist die Kommission verpflichtet, von 1981 an Empfehlungen über die Art und Weise und die Stufenfolge der im ersten Unterabsatz vorgesehenen Anpassung an die Republik Griechenland zu richten.

Gemäß Artikel 37 Absatz 3 EWG-Vertrag — der aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 des Beitrittsvertrags Anwendung findet — ist die Zeitfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen der in den Artikeln 30 bis 34 vorgesehenen Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für dieselben Waren anzupassen.

II. Nach Artikel 35 der Beitrittsakte entfallen beim Beitritt die mengenmäßigen Beschränkungen, mit Ausnahme der in ihrem Artikel 36 genannten und in ihrem Anhang III aufgeführten Waren, für die ursprüngliche Einfuhrkontingente festgesetzt worden sind.

Hinsichtlich der Zeitfolge für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr dieser Waren aus den anderen Mitgliedstaaten sieht Artikel 36 Absatz 3 der Beitrittsakte vor, daß sich während der Übergangszeit zu Beginn eines jeden Jahres die in Rechnungseinheiten ausgedrückten Kontingente um 25 v. H. und die in Mengen ausgedrückten Kontingente schrittweise um 20 v. H. erhöhen.

Da keine der Waren, die in Griechenland Gegenstand eines Monopols im Sinne von Artikel 37 EWG-Vertrag sind, im vorerwähnten Anhang III aufgeführt wird, wurde für diese Waren kein

ursprüngliches Kontingent festgelegt. Bei der Festlegung der Zeitfolge für die schrittweise Beseitigung der hier bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen hielt es die Kommission daher für erforderlich, auf die Kriterien des Artikels 33 EWG-Vertrag Bezug zu nehmen, dabei aber die kürzere Übergangszeit für Griechenland zu berücksichtigen. Der vorgenannte Artikel sieht eine Übergangszeit von zwölf Jahren und die Festsetzung eines ursprünglichen Kontingents von mindestens 3 v. H. der inländischen Erzeugung vor, wobei jedoch zu beachten ist, daß das ursprüngliche Kontingent nicht unter den bilateralen Kontingenten liegen darf, die den anderen Mitgliedstaaten beim Inkrafttreten des Beitrittsvertrags eröffnet waren. Dieses Kontingent war nach dem dritten Jahr auf 5 v. H. und am Ende des zehnten Jahres auf mindestens 20 v. H. zu erhöhen.

III. Angesichts der in Artikel 40 Absatz 1 der Beitrittsakte festgelegten kürzeren Übergangszeit, die am 31. Dezember 1985 abläuft, sowie angesichts des bereits verstrichenen Zeitraums ist die Kommission der Auffassung, daß das von Griechenland für das Jahr 1983 zu eröffnende Kontingent mindestens 6 v. H. der inländischen Erzeugung und für den Fall, daß es keine inländische Erzeugung gibt, mindestens 6 v. H. des inländischen Verbrauchs betragen sollte. Für die beiden verbleibenden Jahre hält sie Kontingente von 9 bzw. 15 v. H. für angemessen.

IV. Vorbehaltlich der Haltung, zu der sie sich später aufgrund der in Anwendung dieser Empfehlung erzielten Ergebnisse veranlaßt sehen könnte, empfiehlt die Kommission daher der Republik Griechenland gemäß Artikel 40 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Beitrittsakte :

1. für jedes Erzeugnis, das in Griechenland einem staatlichen Handelsmonopol unterworfen ist, ein Kontingent zu eröffnen, und zwar
  - für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 1983 in Höhe von mindestens 6 v. H. der entsprechenden inländischen Erzeugung bzw. des entsprechenden inländischen Verbrauchs im Jahre 1982;
  - für das Jahr 1984 in Höhe von mindestens 9 v. H. der inländischen Erzeugung bzw. des inländischen Verbrauchs im Jahre 1983;

— für das Jahr 1985 in Höhe von mindestens 15 v. H. der inländischen Erzeugung bzw. des inländischen Verbrauchs im Jahre 1984,

wobei spätestens nach dem 31. Dezember 1985 keine mengenmäßige Beschränkung mehr zulässig ist.

Die Kontingente stehen allen Importeuren in Griechenland zur Verfügung und die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Erzeugnisse dürfen in Griechenland keinen ausschließlichen Vermarktungsrechten unterworfen werden ;

2. alle interessierten Kreise durch eine angemessene Bekanntmachung — insbesondere durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung an die Importeure im Staatsblatt der Republik Griechenland — von den ihnen im Rahmen der vorgenannten Kontingente gebotenen Möglichkeiten eines Bezugs der nachstehenden Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

Die vorliegende Empfehlung betrifft folgende Waren entsprechend ihrer Position im Gemeinsamen Zolltarif :

1. Salz (25.01 A II b)),
2. Schwefel (ex 25.03),
3. Erdöl, roh (27.09),
4. Benzin (ex 27.10 A III),
5. Superbenzin (ex 27.10 A III),
6. Leuchtpetroleum (ex 27.10 B III),
7. Gasöl (ex 27.10 C I),
8. Heizöl (ex 27.10 C II),
9. Kaliumsulfat (ex 28.38 A II),
10. Dulcin (ex 29.25 B I),
11. Zündhölzer (36.06),
12. Kartenspiele (97.04 A).

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Jahr 1983 in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 75/268/EWG des Rates**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(83/404/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/786/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/160/EWG vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG, Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 72/160/EWG folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt :

- Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung in der Fassung vom 21. April 1983 ;
- Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 21. April 1983 ;
- Grundsätze für die Förderung durch Anpassungsbeihilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 21. April 1983.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG, Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 72/160/EWG die Neufassung folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mitgeteilt bzw. ihre unveränderte Fortgeltung für das Jahr 1983 bestätigt :

### SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Richtlinien zur Förderung von Zusammenschlüssen für die rationelle Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen (Maschinenringe) vom 3. November 1982 ;
- Richtlinien für die Förderung des Einsatzes landwirtschaftlicher Betriebshelfer vom 17. April 1978 und 20. Februar 1981 ;
- Richtlinien für die Förderung baulicher Maßnahmen auf den Gebieten der Rindvieh- und Schweinehaltung vom 2. April 1981 in der Fassung vom 17. Dezember 1982 ;
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Landwirte zur Existenzsicherung (Teil I) vom 20. Januar 1982 in der Fassung vom 23. Dezember 1982 ;
- Richtlinien für die Förderung von Dränvorhaben einzelner Landwirte vom 30. September 1982 ;

### HAMBURG

- Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen an Obst- und Gartenbaubetriebe von 1983.

### NIEDERSACHSEN

- Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an Maschinenringe in der Fassung vom 10. Oktober 1979 ;
- Richtlinien für die Förderung des Zusammenschlusses bäuerlicher Betriebe zum gemeinsamen Einsatz von Betriebshelfern vom 29. Mai 1982 ;
- Richtlinien zur Förderung der Dorferneuerung vom 1. Juni 1977 ;
- Richtlinien für besondere Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen — Stufeninvestitionsplan — in der Fassung vom 19. Februar 1977 ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

- Richtlinien vom 24. April 1974 zur Erleichterung der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Fassung vom 2. August 1976;
- Richtlinien zur Förderung der Umstrukturierung der Obsterzeugung an der Niederelbe vom 8. Januar 1982;
- Richtlinien zur Vergabe von Darlehen an Betriebe der Gärtnersiedlung Papenburg von 1982;
- Richtlinien über die Gewährung von Landesdarlehen in der Landwirtschaft von 1983.

## HESSEN

- Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen an landtechnische Förderungsgemeinschaften vom 8. März 1975;
- Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben von 1983;
- Richtlinien für die Förderung der Existenzgründung junger Landwirte (Ziffer 2.4) vom 4. August 1979 mit Änderung;
- Richtlinien für die Förderung der nebenberuflichen und sonstigen Landbewirtschaftung und Landschaftspflege vom 31. März 1980 in der Fassung vom 13. Februar 1981.

## RHEINLAND-PFALZ

- Erlaß über die Förderung der Maschinen- und Betriebshilfsringe vom 22. Dezember 1982.

## BADEN-WÜRTTEMBERG

- Richtlinien zur Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes durch Maschinenringe vom 1. Januar 1977;
- Richtlinien für die Dorfhelferinnen- und Betriebs-helferarbeit aus Landesmitteln vom 8. April 1980;
- Richtlinien für die ergänzende Förderung von Baumaßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben vom 19. April 1974 in der Fassung vom 29. Mai 1981;
- Richtlinien für die Förderung von Investitionen im Wirtschaftsbereich — Regionalprogramm und Agrarkredit — vom 28. Februar 1983;
- Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft (Zuschüsse an Schafhalter) vom 10. Mai 1982;
- Richtlinien vom 20. Oktober 1981 über die Gewährung von Zuschüssen u. a. für die Modernisierung von Weinbergen.

## SAARLAND

- Erlaß über die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft vom 5. Juni 1973;
- Richtlinien zur Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung der Landwirtschaft vom 1. September 1972.

## BAYERN

- Richtlinien vom 3. Januar 1983 über besondere Bedingungen für die finanzielle Förderung gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Maschinenringe);
- Erlaß über die allgemeinen Zuwendungsbedingungen für die finanzielle Förderung zentraler Einrichtungen für Dorfhelferinnen und Betriebs-helfer vom 28. Februar 1983;
- Richtlinien über die Förderung der Dorferneuerung vom 29. März 1978 in der Fassung vom 3. Januar 1983;
- Richtlinien zur Durchführung des Agrarkreditprogramms für die bayerische Landwirtschaft vom 3. Januar 1983;
- Richtlinien zum bayerischen Alpen- und Mittelgebirgsprogramm vom 3. Januar 1983.

Die 1982 geltenden Fassungen der vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind Gegenstand der Entscheidungen der Kommission 82/764/EWG <sup>(1)</sup> und 82/874/EWG <sup>(2)</sup> gewesen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG, Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit den genannten Richtlinien und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinien sowie des notwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auch für das Jahr 1983 erfüllt sind.

Die genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen der Zielsetzung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 75/268/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 18. 11. 1982, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 46.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 6 der Richtlinie 72/160/EWG genannten  
gemeinsamen Maßnahmen.

*Artikel 1*

Die oben in den Erwägungsgründen genannten  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchfüh-  
rung der Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG  
sowie der Richtlinie 75/268/EWG im Jahr 1983 in der  
Bundesrepublik Deutschland erfüllen die Bedin-  
gungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemein-  
schaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/  
EWG, Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik  
Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Großherzogtum Luxemburg gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/405/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung von Luxemburg hat am 13. April 1983 die Großherzogliche Verordnung vom 8. März 1983 zur Festsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens für 1982 sowie einiger Anwendungsmodalitäten im Zusammenhang mit diesem Einkommen mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob die in Luxemburg bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur gemäß der Richtlinie 72/159/EWG auch unter Berücksichtigung der Großherzoglichen Verordnung vom 8. März 1983 weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllen.

Die genannte Großherzogliche Verordnung vom 8. März 1983 entspricht der Zielsetzung und den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Luxemburg bestehenden Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der Großherzoglichen Verordnung vom 8. März 1983 die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Belgien gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(83/406/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG den Ministerialerlaß betreffend die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe vom 1. April 1983 mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob die in Belgien bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur gemäß der Richtlinie 72/159/EWG auch unter Berücksichtigung des vorgenannten Ministerialerlasses vom 1. April 1983 weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllen.

Der genannte Ministerialerlaß entspricht den Bedingungen und der Zielsetzung der Richtlinie 72/159/EWG.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die in Belgien bestehenden Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung des Ministerialerlasses vom 1. April 1983 betreffend die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983

**zur Genehmigung einer Änderung des Rahmenprogramms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/407/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno<sup>(1)</sup>, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 25. März 1983 eine Änderung des mit Entscheidung der Kommission 79/1057/EWG vom 29. November 1979<sup>(2)</sup> genehmigten Rahmenprogramms zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno mitgeteilt.

Die Änderung hat die Ersetzung von 80 000 im Rahmenprogramm vorgesehenen Hektar, für die die öffentlichen Wasserbauarbeiten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, durch 80 000 Hektar, für die die Wasserbauarbeiten durchgeführt werden können, zum Gegenstand.

Diese Änderung entspricht den Zielsetzungen und den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die von der italienischen Regierung am 25. März 1983 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 mitgeteilte Änderung des Rahmenprogramms zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 11.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 18. 12. 1979, S. 30.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Italien gemäß der Richtlinie  
72/159/EWG des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/408/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Regierung hat am 13. April 1983 Bestimmungen zur Festsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens für 1983 mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob die in Italien bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur gemäß der Richtlinie 72/159/EWG auch unter Berücksichtigung der genannten Bestimmungen weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Die genannten Bestimmungen entsprechen der Zielsetzung und den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

Die in Italien bestehenden Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 13. April 1983 mitgeteilten Bestimmungen zur Festsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens für 1983 die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Infrared Spectrophotometer, model DA 3-02“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/409/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 1. Februar 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Infrared Spectrophotometer, model DA 3-02“, bestellt im April 1982 und bestimmt zur Untersuchung der Dynamik der Wasserstoffbindung, insbesondere zur Detailuntersuchung der Linienform der sehr intensiven Elongationsbänder des Wasserstoffs in diesen Bindungen in der gasförmigen, flüssigen und kristallinen Phase, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. Juni 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spectrometer handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie der Empfindlichkeit des Spektrums sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Infrared Spectrophotometer, model DA 3-02“, das Gegenstand des Antrags Frankreichs vom 1. Februar 1983 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Spectrophotometer, model DA 3-01“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/410/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 1. Februar 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Spectrophotometer, model DA 3-01“, bestellt am 29. September 1982 und bestimmt zu Messungen auf dem Gebiet der Absorption, der magnetischen Absorption, der Piezo-Absorption und der Luminiszenz von Unreinheiten und Fehlern im Silizium, von Halbleitern der Gruppen III und V sowie von Halbleitern der Gruppen II und VI sowie zu magnetreflektorisches Messungen von zwischengeschalteten Graphitverbindungen wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. Juni 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektrometer handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale

wie dem hohen Auflösungsvermögen sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Gerät „BOMEM — Fourier Transform Spectrophotometer, model DA 3-01“, das Gegenstand des Antrags Frankreichs vom 1. Februar 1983 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983,

**mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BIOTRONEX — Sine-Wave Blood Flowmeter, model BL — 613EZ“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann**

(83/411/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 31. Januar 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „BIOTRONEX — Sine-Wave Blood Flowmeter, model BL — 613EZ“, bestellt am 14. August 1979 und bestimmt zur Prüfung des Einflusses von Veränderungen des Coronarflusses auf die Myokardtemperatur bei Tieren wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 5. Juli 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Sinuswellen-Blutflußmeßgerät handelt. Aufgrund seiner

objektiven Merkmale wie der Präzision sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Gerät „BIOTRONEX — Sine-Wave Blood Flowmeter, model BL — 613EZ“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 31. Januar 1983 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.